



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Urhebervertragsrecht verabschiedet
- ↓ BMAS-Übersicht über neue Gesetze ab 01.01.2017
- ↓ Beschluss LG Hamburg zur Setzung eines Hyperlinks
- ↓ BaFin: Informationsveranstaltung zu MiFID II und MiFIR (Marktinfrastruktur und Transparenz)
- ↓ BMAS legt Referentenentwurf für Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts vor
- ↓ Kabinett beschließt Entwurf für Entgelttransparenzgesetz

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Änderung des § 203 StGB
- ↓ Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie
- ↓ Lebensmittelrecht: Nährwertkennzeichnung ab dem 13.12.2016
- ↓ Referentenentwurf für ein Gesetz zum Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Medikamenten
- ↓ Bundesregierung zieht Veränderung der Videoüberwachung vor
- ↓ Referentenentwurf zu Open Data
- ↓ Bundesregierung verabschiedet Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Weitere Berichtigung der Marktmissbrauchsverordnung (EU)
- ↓ Zweiter AGVO-Entwurf zu Beihilfen für Häfen und Flughäfen
- ↓ Konsultation zu multilateralem Investitionsgerichtshof

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

↓ Zum Schluss

- ↓ Start Informationsportal Arbeitgeber Sozialversicherung

Privates Wirtschaftsrecht

Urhebervertragsrecht verabschiedet

Das Gesetz sieht künftig vor, dass Autoren die Exklusivrechte an einem Buch nach zehn Jahren zurückfordern können, wenn sie anderswo ein besseres Angebot erhalten. Eingeführt wird ferner ein Auskunftsanspruch, mit dem Kreative in Erfahrung bringen können, wie oft sich ihr Werk verkauft hat, um die gerechte Entlohnung ihrer Vergütung beurteilen zu können. Ein neues Verbändeklagerecht dient zur Durchsetzung der Ansprüche von Urhebern vor Gericht. Die verabschiedete Fassung mit den Änderungen des Rechts- und Verbraucherausschusses finden Sie in der BT-Ds. 18/10637.

Das Gesetz hat am 16.12.2016 den Bundesrat passiert und wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterschrift zugeleitet. Es wird dann am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats und damit voraussichtlich am 01.04.2017 in Kraft treten.

Ergebnis:

Computerprogramme sind von der Anwendung des Urhebervertragsrechts gemäß § 69a Abs. 5 UrhG ausgenommen. Im Zusammenhang mit dem Zweitverwertungsrecht nach 10 Jahren gilt nach § 40 a UrhG, dass dem Ersterwerber ein einfaches Nutzungsrecht für die Dauer der vereinbarten Nutzung ausdrücklich verbleibt.

Für die Beurteilung der angemessenen Vergütung zählt nun gemäß § 32 Abs. 2 UrhG u.a. die Dauer, Häufigkeit und das Ausmaß der Werknutzung.

Außerdem ist mit § 27a VerwertungsgesellschaftsG (VGG) eine Grundlage für die Beteiligung der Verlage an der Vergütung durch die VG Wort geschaffen worden.

Damit sind wichtige Forderungen der IHK-Organisation mitberücksichtigt worden.

BMAS-Übersicht über neue Gesetze ab 01.01.2017

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine Übersicht über die ab 01.01.2017 in Kraft tretenden Gesetze aus seinem Geschäftsbereich zusammengestellt, die auf der Internetseite des BMAS zu finden ist.

Link:

http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/das-aendert-sich-im-neuen-jahr.html?cms_et_cid=2&cms_et_lid=21&cms_et_sub=22.12.2016_/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/das-aendert-sich-im-neuen-jahr.html

Beschluss LG Hamburg zur Setzung eines Hyperlinks

Das LG (Az.: 310 O 402/16) wendet die Grundsätze der EuGH-Entscheidung erstmals im Rahmen einer einstweiligen Verfügung auf einen Fall unberechtigter Bildverlinkung an. Die sehr ausführliche und lesenswerte Entscheidung befasst sich mit dem Begriff der öffentlichen Wiedergabe sowie der Frage, wann die Veröffentlichung ohne Zustimmung des Urhebers erfolgt ist und diese als kommerziell zu werten ist.

Das Gericht hält sich damit an die Vorgaben, die der EuGH in seiner Entscheidung vom 08.09.2016 in Abwägung der Interessen der Urheber und Nutzer von urheberrechtlichen Inhalten getroffen hat. Dabei haben kommerzielle Nutzer eine höhere Sorgfaltspflicht als Private.

BaFin: Informationsveranstaltung zu MiFID II und MiFIR (Marktinfrastruktur und Transparenz)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) informiert am 16.02.2017 in Frankfurt am Main in einem Workshop über wesentliche markt- und transparenzbezogene Themen zur europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) und -verordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR). Weitere Informationen zu den

BMAS legt Referentenentwurf für Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts vor

Das BMAS hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts vorgelegt. Mit dem Gesetz soll ein Anspruch für Beschäftigte auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit geschaffen werden.

Der Referentenentwurf des BMAS sieht mit der Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) einen Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit vor. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber in der Regel mehr als 15 Beschäftigte hat und das Arbeitsverhältnis bereits länger als sechs Monate besteht. Eine Pflicht zur Erörterung des Wunsches zur Dauer und/oder Lage der Arbeitszeit gilt jedoch unabhängig vom Umfang der Arbeitszeit und unabhängig von der Betriebsgröße. Der Anspruch ist nicht an eine Mindest- oder Höchstdauer sowie an das Vorliegen bestimmter Gründe gebunden (z. B. Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen).

Bisher sind Beschäftigte in bestehenden Teilzeitarbeitsverhältnissen, die ihrem Arbeitgeber den Wunsch nach Verlängerung ihrer Arbeitszeit mitteilen, bei der Besetzung freier Arbeitsplätze bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern keine dringenden betrieblichen Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer Beschäftigter in Teilzeit entgegenstehen. Der Arbeitgeber trägt dabei bereits die Darlegungs- und Beweislast. Künftig soll der Arbeitgeber zusätzlich die Darlegungs- und Beweislast für das Fehlen eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes sowie für die unzureichende Eignung der oder des Teilzeitbeschäftigten mit Wunsch nach verlängerter Arbeitszeit tragen. Ist der Beschäftigte zur ursprünglichen Arbeitszeit zurückgekehrt, kann sie oder er eine erneute Verringerung der Arbeitszeit frühestens ein Jahr nach dieser Rückkehr verlangen.

Kabinett beschließt Entwurf für Entgelttransparenzgesetz

Am 11.01.2016 hat das Kabinett einen Entwurf für das Entgelttransparenzgesetz vorgelegt. Ziel des Gesetzes ist es, das Gebot des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit in der Praxis durchzusetzen.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Punkte vor:

1. Individueller Auskunftsanspruch für Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten

Beschäftigte sollen Auskunft über Kriterien zur Festlegung des eigenen Entgelts sowie Informationen über das Entgelt einer vergleichbaren Tätigkeit verlangen können. Darüber hinaus können sie das Medianeinkommen von mindestens sechs Beschäftigten des jeweils anderen Geschlechts in vergleichbarer Tätigkeit erfragen. Bei tarifgebundenen oder -anwendenden Betrieben kann der Auskunftsanspruch auch kollektivrechtlich wahrgenommen werden – durch den Betriebsrat oder einen Vertreter.

2. Aufforderung zur Durchführung betrieblicher Verfahren an Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten

Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten werden dazu aufgefordert, Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit durchzuführen. Der Entwurf enthält weiterhin keine Verpflichtung zur Durchführung dieser Verfahren. Der Gesetzentwurf gibt Mindestanforderungen für die Prüfverfahren vor. Die Arbeitgeber sind aber grundsätzlich frei in der Wahl von Instrumenten und Methoden.

3. Berichtspflicht für Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten

Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, die nach HGB lageberichtspflichtig sind, müssen künftig alle drei Jahre über Maßnahmen zu Gleichstellung und Entgeltgleichheit berichten. Tarifgebundene und -anwendende Unternehmen müssen dieser Pflicht nur alle fünf Jahre nachkommen.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Änderung des § 203 StGB

Das BMJV legt einen Referentenentwurf vor, mit dem die Einbeziehung Dritter bei der Verarbeitung von Informationen, Daten oder Dokumenten, die Berufsgeheimnissen unterliegen, ermöglicht werden soll. Damit wird Berufsgeheimnisträgern ermöglicht, bestimmte „Hilftätigkeiten“ auszulagern. Die „mitwirkenden“ Dritten unterfallen dann allerdings der Strafbarkeit nach § 203 StGB bei Geheimnisoffenbarung.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie

Der Entwurf hat erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmen: Wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfs:

1. Einrichtung eines Transparenzregisters: Es werden die Voraussetzungen für ein zentrales elektronisches Transparenzregister mit Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen, bestimmten Gesellschaften, Trusts und Trust-ähnlichen Rechtsgestaltungen geschaffen.
2. Neustrukturierung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen: Durch das Gesetz wird der rechtliche Rahmen für die Aufgaben und Kompetenzen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen neu konzipiert und erweitert
3. Erweiterung des Verpflichtetenkreises: Aufgrund der Vierten Geldwäscherichtlinie wird der Anwendungsbereich des GwG erweitert. Über Spielbanken und Online- Glücksspielanbieter hinaus werden nun sämtliche Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen geldwäscherechtlich verpflichtet (z. B. Spielhallen und Sportwettenanbieter in Spielstätten).
4. Stärkung des risikobasierten Ansatzes des Geldwäscherechts: Entsprechend der Vierten Geldwäscherichtlinie wird der risikobasierte Ansatz des Geldwäscherechts gestärkt. Die Verpflichteten müssen künftig grundsätzlich jede Geschäftsbeziehung und Transaktion individuell auf das jeweilige Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hin prüfen und ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Minderung des Risikos ergreifen.
5. Verschärfung der Sanktionen: Für die meisten Ordnungswidrigkeiten (Verletzung von geldwäscherechtlichen Vorschriften) erfordert die Vierte Geldwäscherichtlinie eine Anhebung des Bußgeldrahmens (bisher max. 100 000 Euro).
6. Identifizierungsvorschriften: Kern der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten ist die Identifizierung des Vertragspartners. Die Vorschriften hierzu sind neu strukturiert, entsprechen inhaltlich aber im Wesentlichen dem geltenden Recht.

Die Stellungnahme des DIHK finden Sie [hier](#).

Lebensmittelrecht: Nährwertkennzeichnung ab dem 13.12.2016

Angegeben werden müssen ab diesem Datum im Rahmen der Nährwerttabelle die Angaben zum Brennwert (Kalorien) und zum Gehalt an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz jeweils bezogen auf 100 g bei festen und 100 ml bei flüssigen Lebensmitteln. Angaben zu den Nährwerten einer Portion der Lebensmittel können zusätzlich freiwillig gemacht werden. In diesem Zusammenhang muss dann ersichtlich sein, wie groß die jeweilige Portion ist und wie viele Portionen jeweils enthalten sind.

Zahlreiche Informationen sind z. B. der Homepage der Bundesregierung unter folgendem Link zu entnehmen:

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/12/2016-12-08-lebensmittelkennzeichnung.html>

Zudem finden sich weitere Hinweise auf der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung

und Landwirtschaft (BMEL) (www.bmel.de)
http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/kennzeichnung_node.html
sowie auf der Homepage des Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (www.blm.de)
<https://www.blm.de/de/lebensmittel/kennzeichnung/lebensmittelinformationsverordnung>.

Referentenentwurf für ein Gesetz zum Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Medikamenten

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat am 12.12.2016 dazu einen Referentenentwurf zur Abstimmung vorgelegt. Damit reagiert das Ministerium auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs.

Die Regelung in § 78 Absatz 1 Satz 4 AMG wird aufgehoben, um dem Urteil des EuGH im Hinblick auf die Versandapotheken mit Sitz im EU-Ausland nachzukommen. Gleichzeitig sieht der Gesetzentwurf ein Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln vor. Weiterhin wird im Entwurf die Zustellung von Arzneimitteln durch Apothekenpersonal vom Versandhandel abgegrenzt.

Ziel des Gesetzes ist es, die bestehende Struktur der flächendeckenden, wohnortnahen und gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln auch weiterhin zu gewährleisten. Damit soll erreicht werden, dass die Steuerungsfunktion der sozialversicherungsrechtlichen Zuzahlungsregelungen nicht durch den mit Boni verbundenen Versand verschreibungspflichtiger Arzneimittel aus anderen Staaten unterlaufen wird. Deutschland schließt sich damit 21 Mitgliedstaaten der EU an, in denen der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Humanarzneimitteln verboten ist.

Bundesregierung zieht Veränderung der Videoüberwachung vor

Im Entwurf zur Änderung des BDSG sollte in § 4 die Videoüberwachung auf Flächen ausgedehnt werden, die häufig von größeren Menschenmassen frequentiert werden - Sportplätze, Einkaufszentren usw. Wegen des Terroranschlags in Berlin hat die Bundesregierung nun diese Regelung aus der Anpassung des BDSG an die EU-DS-GVO herausgenommen und in einem eigenen Gesetzentwurf formuliert.

Referentenentwurf zu Open Data

Das BMI hat seinen Entwurf für eine stärkere Verpflichtung der Bundesbehörden zur Veröffentlichung von Daten vorgelegt, die für eine Verwertung durch Unternehmen interessant sein können. Der Entwurf soll in Kürze im Kabinett verabschiedet werden.

Bundesregierung verabschiedet Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

Die Bundesregierung hat den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte am 21.12.2016 im Bundeskabinett ohne weitere Konsultation der Stakeholder verabschiedet. Ziel ist die Umsetzung der UN-Leitprinzipien.

In dem Plan formuliert die Bundesregierung eine Erwartung an alle Unternehmen - auch KMU - zur Einführung von Prozessen menschenrechtlicher Sorgfalt. Diese sollen fünf Schritte umfassen:

- Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte
- Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte
- Maßnahmen zur Abwendung solcher Auswirkungen und Überprüfung ihrer Wirksamkeit, z. B. Schulungen bestimmter Beschäftigter und von Lieferanten, Veränderungen in der Lieferkette oder Beitritt zu Brancheninitiativen
- Berichterstattung, insbesondere bei Unternehmen mit hohem menschenrechtlichen Risiko auch in der Öffentlichkeit
- Einführung von unternehmensinternen Beschwerdemechanismen oder Beteiligung an externen Verfahren

Dabei betont der NAP, dass die Prozesse nur in einer der Größe, Branche und Position in der Lieferkette angemessenen Weise einzuführen sind und dies keine unverhältnismäßigen bürokratischen Belastungen verursachen soll. Ziel ist es, dass mindestens 50% aller in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Beschäftigten bis 2020 diese Elemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse integriert haben. Wird dieses Ziel nicht erreicht, will die Bundesregierung weitergehende Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen prüfen.

Ob die Beachtung dieser menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht z. B. bei der öffentlichen Auftragsvergabe, der Außenwirtschaftsförderung und der Subventionsvergabe obligatorisch werden soll, soll zunächst geprüft werden.

Für besonders relevante Risikobranchen sollen gemeinsam mit den jeweiligen Wirtschaftsverbänden Branchenbündnisse nach dem Vorbild des "Bündnis für nachhaltige Textilien" erarbeitet werden. In der "Agentur für Wirtschaft und Entwicklung" des BMZ wird ein Helpdesk eingerichtet, welches Unternehmen mit Informationsbedarf als erste Anlaufstelle dienen soll. Die Website <http://www.csr-in-deutschland.de> wird zum zentralen Informationsportal. Die NAP sieht hingegen keine Erweiterung der Klagemöglichkeiten gegen deutsche Unternehmen vor. Link: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Aussenwirtschaft/Wirtschaft-und-Menschenrechte/Aktuelles/161221_NAP_Kabinett_node.html

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Weitere Berichtigung der Marktmissbrauchsverordnung (EU)

Im Amtsblatt der EU v. 21.12.2016, L 348, [Seite 83f.](#), ist eine weitere Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vom 16.04.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission veröffentlicht worden. Die Verordnung findet direkte Anwendung und wurde durch das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz, Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 01.07.2016, Seite 1514 ff. in nationales Recht.

Zweiter AGVO-Entwurf zu Beihilfen für Häfen und Flughäfen

Der DIHK hat eine [Stellungnahme](#) zum zweiten Kommissionsentwurf zur Ausweitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AG-VO) auf Häfen und Flughäfen fertig gestellt und bei der EU-Kommission eingereicht. Der DIHK steht der vorgeschlagenen Ausweitung der Gruppenfreistellungen auf weitere Beihilfegruppen, die nur geringfügige Wettbewerbsverzerrungen verursachen, grundsätzlich positiv gegenüber. Gerade die Schaffung neuer Gruppenfreistellungen für Beihilfen für Regionalflughäfen, See- und Binnenhäfen sieht der DIHK positiv. Um deren Vorteile effektiv ausnutzen zu können, wären an einigen Stellen des Entwurfs jedoch noch Nachbesserungen anzuregen.

Die vielen Vorschläge in der ersten Konsultation wurden jedoch nur begrenzt aufgegriffen. Insbesondere bedarf es auch einer Gruppenfreistellung bezüglich Betriebsbeihilfen für Regionalflughäfen. Außerdem sollte die Unterhaltsbaggerung in die Gruppenfreistellungen für See- und Binnenhäfen aufgenommen werden. Die Schwellenwerte und Beihilfeshöchstintensitäten sollten

erhöht und bei den Vorschriften über eine Kumulation sollte stärker differenziert werden. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, wenn die EU-Kommission weitere Gruppenfreistellungen entwickeln beziehungsweise ausweiten würde, insbesondere im Hinblick auf Beratungsleistungen, Tourismusmarketing und wirtschaftsnahe Infrastruktur.

Konsultation zu multilateralem Investitionsgerichtshof

Die Kommission konsultiert noch bis zum 15.03.2017 die Öffentlichkeit zu ihrem Vorschlag für einen ständigen multilateralen Investitionsgerichtshof. Der Investitionsgerichtshof soll weltweit für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten und Investoren zuständig sein und die bislang üblichen Ad-hoc-Investor-Staat-Schiedsgerichte (ISDS) ersetzen. An dem ständigen Gerichtshof könnten sich alle interessierten Staaten beteiligen. Er soll ein Gericht erster Instanz und eine Berufungsinstanz haben. Die Kammern sollen nach dem Zufallsprinzip besetzt werden. Die Richter sollen in Vollzeit für das Gericht arbeiten und strenge Anforderungen an Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllen. Im Rahmen der Konsultation fragt die Kommission, was die Stakeholder von diesen Vorschlägen halten und welche Auswirkungen sie erwarten – die Antwortmöglichkeiten sind leider teilweise begrenzt.

Die Idee eines ständigen Gerichts hat in der öffentlichen Debatte in Europa viel Zustimmung erfahren; damit sollen die Legitimität der Verfahren und die Kohärenz der Urteile verbessert werden. Eine Fortentwicklung des Systems ist wichtig, auch angesichts der zahlreichen Kündigungen von Investitionsschutzverträgen durch Entwicklungs- und Schwellenländer wie Südafrika, Indien und Indonesien. Wohl auch um diese Länder weiterhin zum Abschluss von Handelsabkommen mit Investitionsschutzkapiteln zu bewegen, überlegt die Kommission, ob diesen Ländern Unterstützung bei der Prozessführung gewährt werden sollte und sie bei der Finanzierung des Systems entlastet werden soll-ten. Ein multilaterales Vorgehen sieht die Kommission dabei generell als effizienter und kostengünstiger an als bilaterale Systeme.

Allerdings sind noch viele Fragen offen, etwa zur Qualifikation der Richter oder zu der Frage wie verhindert werden kann, dass jedes Urteil angefochten wird. Zudem muss auch künftig die Vollstreckbarkeit der Urteile sichergestellt werden. Positiv sind die Überlegungen zur Verbesserung des Zugangs für kleine und mittlere Unternehmen und zur Verbesserung der Verfahren.

Link: <https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/multilateralinvestmentcourt>

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren: <http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

Zum Schluss

Start Informationsportal Arbeitgeber Sozialversicherung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie der GKV-Spitzenverband haben am 11.01.2017 das neue „Informationsportal Arbeitgeber Sozialversicherung“ www.informationsportal.de gestartet. Es bietet eine kostenlose, frei zugängliche Internetplattform mit Informationen zum Beitrags-, Melde- und Mitgliedschaftsrecht.

Bei der Unternehmensgründung und erstmaligen Einstellung von Mitarbeitern ebenso wie bei Veränderungen von Beschäftigungsverhältnissen muss der Arbeitgeber einer Vielzahl von sozialrechtlichen Informations- und Meldepflichten nachkommen. Ein neues Internetportal soll bei der Orientierung helfen und leitet den Anwender anhand von konkreten Fragestellungen durch die jeweiligen Vorgaben, liefert Hinweise auf das weitere Vorgehen und ermöglicht die Verlinkung zu den Sozialversicherungsträgern.

Weiterhin umfasst das Portal u. a. eine „Sozialversicherungsbibliothek“ mit einer Vielzahl von Dokumenten sowie ein Glossar. Auch aktuelle Informationen zu gesetzlichen Änderungen sollen zeitnah aufgenommen und dargestellt werden.

Das Portal ist kostenfrei und für jeden frei zugänglich. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen hierdurch eine praktische Ersthilfe und -beratung erhalten. Damit soll das Portal einen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten.